

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
http://www.rtr.at



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 2.600/25-001			06.08.2025

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

Sie haben als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Alpha Radio GmbH (vormals: Radio RU GmbH, FN 513137p) in 1010 Wien, Zelinkagasse 2/2, zu verantworten, dass die am 20.06.2023 erfolgte Übertragung der Gesellschaftsanteile von Julia Egger (1 %) und Yury Zaytsev (47 %) auf die IALLO GmbH (FN 414832y) nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit, sohin bis zum 18.07.2023, angezeigt wurde, da die Anzeige der Änderung erst am 01.12.2023 erfolgte und somit § 22 Abs. 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, verletzt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 27 Abs. 1 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G, idF BGBl. I Nr. 150/2020, iVm § 9 Abs. VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
50,-	12 Stunden	-	§ 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G iVm §§ 16, 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (z.B. über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die Alpha Radio GmbH für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

10,- Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

60,- Euro

Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 05.07.2024 leitete die KommAustria wegen des Verdachts der Verletzung der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G ein Verwaltungsstrafverfahren gegen A (in Folge: der Beschuldigte) ein. Vorgehalten wurde, dass der Beschuldigte als Geschäftsführer und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Alpha Radio GmbH (vormals: Radio RU GmbH, in Folge: die Hörfunkveranstalterin) in 1010 Wien, Zelinkagasse 2/2, zu verantworten habe, dass die am 20.06.2023 erfolgte Übertragung der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %) auf die IALLO GmbH (FN 414832y) nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit, sohin bis zum 18.07.2023, angezeigt wurde, da die Anzeige der Änderung erst am 01.12.2023 erfolgte.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 nahm der Beschuldigte Stellung und führte aus, dass die Übertragungen zugestanden werden. Diese seien von der zu diesem Zeitpunkt alleinigen Geschäftsführerin, D, mit Firmenbuchantrag vom Tag der Übertragung (20.06.2023) eingetragen worden. Die Eintragung des Beschuldigten als Geschäftsführer sei erst am 14.07.2023 erfolgt.

Aufgrund der Urlaubszeit und der Abwesenheit der zweiten Geschäftsführerin, welche sich aufgrund einer komplizierten Geburt überwiegend in St. Petersburg aufhalte, seien die Angelegenheiten der Gesellschaft an den Beschuldigten nicht im Sommer 2023 übergeben worden. Auch sei von Beginn an vorgesehen gewesen, dass sich der Beschuldigte eher um die Organisation der operativen Tätigkeiten kümmern werde. Darüber hinaus sei die Finanzierung des operativen Betriebs im Sommer 2023 nicht geklärt gewesen, weswegen unklar gewesen sei, wann der Beschuldigte zur Ausübung seiner Tätigkeit antreten werde. Schließlich sei Ende August 2023 seitens der Gesellschafter der Beschluss gefasst worden, das Unternehmen zu veräußern. Der Beschuldigte habe keine Gelegenheit gehabt, seine Position als Geschäftsführer tatsächlich anzutreten und kaum Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft gehabt. Im Lichte diese Umstände habe er daher keine Kenntnis davon gehabt, dass die Übertragung nicht angezeigt worden sei.

Der Beschuldigte verfüge derzeit über kein Einkommen, weswegen ihn die Verhängung einer Geldstrafe unbillig hart träfe. Zudem habe er drei Kinder, zwei davon minderjährig, für die er unterhaltspflichtig sei. Es werde daher beantragt, das eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und die erhobenen Vorwürfe einzustellen.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.1. Zur Hörfunkveranstalterin und den verfahrensgegenständlichen Anteilsübertragungen

Die Hörfunkveranstalterin ist eine zur Firmenbuchnummer FN 513137p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 09.01.2020, KOA 4.730/19-022, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren.

Mit Schreiben vom 01.12.2023 zeigte die Hörfunkveranstalterin (im Zuge eines Antrags auf Feststellung gemäß § 22 Abs. 5 PrR-G) die Übernahme der Gesellschaftsanteile von E (1 %) durch die Gesellschafterin F, im Firmenbuch eingetragen am 21.07.2023, und die Übernahme der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %), im Firmenbuch eingetragen am 12.07.2023, durch die IALLO GmbH gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G bei der KommAustria an.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch hat ergeben, dass die Übertragung der Gesellschaftsanteile (1 %) von E auf die bestehende Gesellschafterin F mit Abtretungsvertrag vom 20.06.2023 erfolgte. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile von B (1 %) und C (47 %) auf die IALLO GmbH erfolgte ebenfalls mit Abtretungsvertrag vom 20.06.2023. Diese Übertragungen wurden am 01.12.2023 angezeigt.

2.2. Zum Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde mit Generalversammlungsbeschluss vom 20.06.2023 zum Geschäftsführer der Alpha Radio GmbH bestellt. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 14.07.2023. Die Abberufung erfolgte mit Generalversammlungsbeschluss vom 15.03.2024.

Der Beschuldigte bezieht kein Erwerbseinkommen und hat drei Kinder, wovon er für zwei unterhaltspflichtig ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Beschuldigte zumindest Mindestsicherung in Höhe von EUR XXX (für Alleinstehende) monatlich bezieht.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Akten der KommAustria und einer Einsichtnahme in das offene Firmenbuch.

Dass der Beschuldigte kein (Erwerbs-)Einkommen bezieht und für zwei Kinder sorgepflichtig ist, beruht auf seinen Angaben in der Stellungnahme.

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest Mindestsicherung bezieht. Da er in Wien wohnhaft ist, wurde der Betrag der Wiener Mindestsicherung für Alleinstehende herangezogen (vgl. <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrW&Gesetzesnummer=20000693&FassungVom=2024-03-14>).

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 24 PrR-G obliegt die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne des PrR-G der Regulierungsbehörde, welche gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G die KommAustria ist. Gemäß § 27 Abs. 5 PrR-G sind Verwaltungsstrafen gemäß § 27 Abs. 1 bis Abs. 3 PrR-G von der Regulierungsbehörde zu verhängen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 2.180,- zu bestrafen, wer (ua) eine Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 4 PrR-G verletzt.

4.2. Objektiver Sachverhalt – Verletzung von § 22 Abs. 4 PrR-G

§ 22 Abs. 4 PrR-G lautet:

„(4) Änderungen der direkten oder indirekten Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 führen, vom Hörfunkveranstalter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; in allen anderen Fällen von Änderungen genügt eine Aktualisierung der diesbezüglichen Daten bis 31. Dezember jedes Jahres. Hat der Hörfunkveranstalter Zweifel, ob die im ersten Satz genannte Voraussetzung vorliegt, und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.“

Eine Übertragung von 48 % der Gesellschaftsanteile an eine – darüber hinaus bisher nicht an der Gesellschaft beteiligte und somit der Regulierungsbehörde noch nicht mitgeteilte Person stellt jedenfalls eine Änderung dar, die im Sinne des § 22 Abs. 4 erster Satz anzuzeigen gewesen wäre, da eine Eigentumsänderung in diesem Umfang jedenfalls zu einer Änderung der Beurteilung nach den §§ 7 und 9 PrR-G führen könnte.

Da diese jedoch nicht binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit, sohin bis zum 18.07.2023, angezeigt wurde, da die Anzeige der Änderung erst am 01.12.2023 erfolgte, ist der objektive Sachverhalt jedenfalls erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit besteht für die Dauer der Organfunktion, also ab dem Zeitpunkt der (wirksamen) Bestellung bis zu deren (wirksamer) Beendigung (Abberufung); auf eine (allfällige) Firmenbucheintragung kommt es nach österreichischem Recht – infolge deren bloß deklarativer Wirkung – nicht an (*Lewis* in *Lewis/Fister/Weilguni*, VStG³ § 9 Rz 11 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

Der Beschuldigte wurde mit Beschluss vom 20.06.2023 zum Geschäftsführer bestellt, er ist somit für die gegenständliche Übertretung verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Bei dem festgestellten Verstoß gegen § 27 Abs. 3 Z 2 iVm § 22 Abs. 4 PrR-G handelt es sich um sogenannte „Ungehorsamsdelikte“, zu deren Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu deren Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, 611.009/0013-BKS/2010).

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

§ 5 Abs 1 enthält keine Definition fahrlässigen Verhaltens. Obwohl § 5 – historisch überkommen (vgl. auch *Schulev-Steindl*⁶ Rz 469) – ersichtlich noch von einer Einordnung der Fahrlässigkeit als bloßer Schuldform ausgeht, ist der verwaltungsstrafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff in Einklang mit dem entsprechenden kriminalstrafrechtlichen Verständnis als ein Komplex von Unrechts- und Schuldkomponenten zu verstehen (vgl. etwa VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092). Fahrlässiges Handeln setzt in diesem Sinn (vgl § 6 StGB) einen doppelten Sorgfaltsverstoß voraus: Erforderlich ist zum einen (auf Unrechtsebene) die Verletzung einer den Täter situationsbezogen treffenden objektiven Sorgfaltspflicht; die Einhaltung dieser objektiv gebotenen Sorgfaltsanforderungen muss dem Täter aber auch zum anderen nach seinen subjektiven Befähigungen zum Tatzeitpunkt möglich gewesen sein (vgl. *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 5 Rz 4 [Stand 1.7.2023, rdb.at]).

Der Verwaltungsgerichtshof hat dazu Folgendes ausgeführt (VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, Rz 42):

*„Da das VStG keine Definition der Schuldform Fahrlässigkeit enthält, kann auf dem Boden der Rechtsprechung zur Auslegung dieses Begriffs auf die Bestimmungen des StGB zurückgegriffen werden. Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist. Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in die Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. VwGH 28.5.2008, 2008/09/0117; 16.3.2016, Ro 2014/04/0072). In Ermangelung einschlägiger ausdrücklicher Vorschriften richtet sich das Maß der einzuhaltenden objektiven Sorgfalt insbesondere nach dem, was von einem sich seiner Pflichten gegen die Mitwelt bewussten, dem Verkehrskreis des Täters angehörenden Menschen billigerweise verlangt werden kann (siehe *Foregger/Fabrizy*, StGB¹² (2016) § 6, Rz 5). Inhaltlich ergibt sich die jeweilige objektive Sorgfaltspflicht somit insbesondere aus der Verkehrssitte als dem rechtlich verlangten Sorgfaltsmaßstab (vgl. *Burgstaller/Schütz in Höpfel/Ratz*, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² (2017) § 6, Rz 47), wie er im vorliegenden Kontext von den Leitlinien der Rechtsprechung umschrieben wird. Derart beinhalten diese Leitlinien zum wirksamen Kontrollsystem einen von den verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Personen zu beachtenden objektiven Sorgfaltsmaßstab, dessen Nichtbeachtung jedenfalls eine fahrlässige Vorgangsweise indiziert. Fahrlässige Deliktsbegehung reicht nach § 5 VStG für eine verwaltungsstrafrechtliche Strafbarkeit jedenfalls*

aus. Die notwendige Beachtung dieses Sorgfaltsmaßstabs umfasst dabei (wie erwähnt) einerseits die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems, andererseits die Beachtung dieses Kontrollsystems im Einzelfall. Ist in einer dem § 9 VStG unterliegenden juristischen Person kein den Vorgaben der Leitlinien entsprechendes konkretes wirksames Kontrollsystem ausgebildet, wird dieser objektive Sorgfaltsmaßstab nicht beachtet.“

Auch die „geplante“ Verantwortlichkeit des Beschuldigten (bloß) für operative Tätigkeiten ändert daran nichts. Eine bloß interne Aufgabenverteilung entlastet ein einzelnes Vorstandsmitglied noch nicht. Der bloße Rückzug auf eine (noch dazu „geplante“) interne Unzuständigkeit ohne jegliches weitere Vorbringen über irgendwelche, die Einhaltung von Vorschriften gewährleistenden Tätigkeiten stellt kein taugliches Vorbringen zur Dartuung mangelnden Verschuldens dar. Ein Vorstandsmitglied kann sich nicht allein auf die korrekte Geschäftsführung durch die anderen Organmitglieder verlassen (vgl. VwGH 11.12.2024, Ra 2024/05/0088, mwN).

Noch weniger kann das Vorbringen, dass der Beschuldigte seine Tätigkeit nie angetreten hat und er keine Einsicht in die Unterlagen der Gesellschaft hatte, zur Entlastung führen. Es wäre am Beschuldigten gelegen, sich nach Bestellung zum Geschäftsführer umgehend Einsicht in die Unterlagen zu verschaffen, um die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Gesellschaft jedenfalls sicherzustellen.

Der Beschuldigte hat daher mangels Anwendung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt fahrlässig gehandelt.

4.5. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 27 Abs. 1 PrR-G bis zu einem Betrag von EUR 2.180,-.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens haben die Strafbehörden Ermessen. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird – verfassungsrechtlich geboten – durch § 19 determiniert (VwGH 12. 12. 2001, 2001/03/0027 bzw. vgl. *Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG³ § 19 (Stand 1.7.2023, rdb.at)).

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden kann (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. statt vieler VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; 29.11.2007, 2007/09/0229; 10.12.2001, 2001/10/0049).

Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor.

Im vorliegenden Fall handelt es sich geradezu um eine typische Verletzung des § 22 Abs. 4 PrR-G, welcher dazu dient, die Regulierungsbehörde zeitnah von relevanten Änderungen im Rahmen der Eigentumsverhältnisse zu informieren.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor. Mildernd zu berücksichtigen war die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten.

Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Ausgehend von der oben dargelegten Beweismäßigkeit wird der Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von etwa EUR XXX zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der gegenständlichen Verletzung von § 27 Abs. 1 Z 2 PrR-G ein Betrag von EUR 50,- tat- und schuldangemessen ist.

Die verhängte Geldstrafe liegt damit am unteren Ende des Strafrahmens des § 27 Abs. 1 PrR-G, der bis EUR 2.180,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die festgesetzten Geldstrafen befinden sich am unteren Ende des Strafrahmens. Davon ausgehend wurde auch die Ersatzfreiheitsstrafe mit lediglich zwölf Stunden verhängt.

4.6. Haftung der Alpha Radio GmbH

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass die Alpha Radio GmbH für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

4.7. Verfahrenskosten

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,- Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe EUR 10,- zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen.

Sind Sie außerstande, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, so kann Ihnen das Verwaltungsgericht auf Antrag einen Verfahrenshilfverteidiger/eine Verfahrenshilfverteidigerin begeben (§ 40 iVm § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG). Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen solchen Antrag, der in diesem Fall bei uns einzubringen ist, stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)